

Justizarchitektur (8): Das deutsche Bundesverfassungsgericht

Bauen für die Demokratie



ARNOLD F. RUSCH*

Das deutsche Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vermittelt wie kein anderes Justizgebäude eine Abkehr von der Herrschafts- und Monumentalarchitektur hin zu einem Bau, das einer Demokratie und einer menschenwürdigen Justiz entspricht. Ein eleganter, filigraner und transparenter Bau steht für die neue, noch junge Demokratie der Bundesrepublik.

Wer vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe spricht, erwähnt häufig den Anspruch des *Bauens für die Demokratie*. Dieses Motiv entstammt einer Rede des sozialdemokratischen Politikers und Juristen ADOLF ARNDT mit dem Titel «*Demokratie als Bauherr*»,¹ die er allerdings nicht für das Bundesverfassungsgericht gehalten hat. Vielmehr hielt er die Rede im Rahmen der Berliner Bauwochen des Jahres 1960. Die programmatisch wertvolle Rede enthält jedoch einen generellen Bauplan auch für das Bundesverfassungsgericht, wie noch zu zeigen ist.

Der Architekt Paul Baumgarten (1900-1984) erhielt den Auftrag für das Bundesverfassungsgericht mit dem Anspruch, der Bau solle eine *Selbstdarstellung demokratischer Grundordnung* abgeben. Die nationalsozialistische Katastrophe öffnete einer radikalen Zäsur, einem politischen Neubeginn, «einem architektonischen Äquivalent der Stunde Null» den Weg.² Es existieren mehrere Bauten aus dieser Zeit, die in scharfem Kontrast zum steinernen Neoklassizismus nationalsozialistischer Monumentalarchitektur stehen. Besonders bekannt ist Sep Ruf's Kanzlerbungalow und der deutsche Pavillon der Brüsseler Weltausstellung 1958, den Ruf zusammen mit Egon Eiermann entwarf. Tatsächlich löst das Bundesverfassungsgericht den erwähnten Anspruch vollumfänglich ein, wie die Bauwelt 1969 festhält: «Das Bundesverfassungsgericht verfolgt nicht, straft nicht, urteilt nicht; es hat lediglich die Verfassungsmässigkeit

eines Tatbestandes oder eines Verhaltens festzustellen. Seine Zuständigkeit ist praktisch unbegrenzt. Die Richter sind unabhängig, sie werden nicht durch die Regierung bestellt, sondern je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Und so gesehen erscheint auch der Standort des Gerichts in Karlsruhe glücklich gewählt – fernab jeder Regierungsrepräsentanz, fernab jedem politischen Alltag. Sicher geht es in den Sitzungen und Verhandlungen juristisch trocken zu; wesentlich erscheint jedoch, dass die Feststellungen dieses Gerichts klar und verständlich sein müssen, transparent. Dieser Transparenz hat der Architekt Ausdruck gegeben: Transparenz als ständige Aufgabe, Transparenz als ständige Forderung.»³

Die geglückte geografische Einordnung in den Schlosspark ohne gegenseitige Unterdrückung, die grosse Transparenz durch Fenster und die Einbindung der äusseren Fassaden- und Gartengestaltung schaffen eine Atmosphäre, die sich positiv auswirkt.

² HEINRICH WEFING, Prototyp des Bauens für den demokratisch verfassten Staat, in: Falk Jaeger (Hrsg.), *Transparenz und Würde*, Berlin 2014, 38 ff., 38.

³ Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, Bauwelt 1969, Heft 48, 1714 ff., 1722.



Der Sitzungssaal, von der Pressetribüne aus gesehen. Der ganze Bau zeichnet sich durch filigrane und elegante Strukturen aus (Bild: Bundesverfassungsgericht/foto USW, Uwe Stohrer, Freiburg).

* ARNOLD F. RUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Universität St. Gallen.

¹ ADOLF ARNDT, *Demokratie als Bauherr*, in: *Geist der Politik*, Berlin 1965, 217 ff.



Der Pavillon des Sitzungssaales. Durch die grossen Fenster ist die «schwebende» Pressetribüne mit einem Geländer wie auf einem Schiffssdeck erkennbar (Bild: Guido Radig, Wikimedia Commons).

ANDREAS VOSSKUHLE, der frühere Präsident des Gerichts, äussert sich dazu so: «*Drinnen und draussen scheinen zu verschwimmen; nicht nur die Bürgerinnen und Bürger behalten ihre Richterinnen und Richter im Blick, auch diese selbst bleiben Teil der Welt, die das Gerichtsgebäude umgibt. Diese Rahmenbedingungen haben Haltung und Arbeitsweise des Gerichts geprägt und in erheblichem Mass zu seiner Identität als Bürgergericht beigetragen.*»⁴

Das Bürgergericht will den Rechts-suchenden nicht einschüchtern, sondern ihn in seiner Würde schützen und ihm Wertschätzung entgegenbringen. Dies lässt sich auch durch die Verwen-dung geeigneter Baumaterialien erzie-len. Baumgarten wählte eine Stahlkon-struktion mit grosszügigen Fenstern, gepaart mit einem rötlichen Oregon-Pine-Holzrahmen und Aluminium-gussplatten. Der Sitzungssaal löst das Versprechen des Bürgergerichts erneut

ein. Helles Holz, filigrane Stühle, eine eingehängte Pressebühne und ein spar-samer Einsatz staatlicher Symbole las-sen den Saal leicht und heiter wirken. Ich denke, die Richter sollten ihrerseits ebenfalls das Versprechen einlösen und die deplatzierten roten Richterroben⁵ durch Anzüge der Zivilgesellschaft er-setzen.

Wie könnte man jetzt mit ARNDT die Demokratie als Bauherrin beschreiben? Öffentliches Bauen muss erstens die Frage nach dem Menschen beantworten. Es muss ihm zeigen, dass er mündig ist, ihn in seiner Mün-digkeit bestärken und ihm aufzeigen, dass er als mündiger Mensch Mitver-antwortung trägt.⁶ Dabei soll die Bau-Kunst der öffentlichen Hand zweitens auch Kunst und Muse beweisen. Im Bauen soll sie ihr Ethos zeigen. ARNDT litt nämlich unter der von ihm

konstatierten «*Unfruchtbarkeit im Bauen.*»⁷ Gerade weil ihm die mün-digen Menschen so sehr am Herzen lagen, verweigerte sich ARNDT jeder Manipulation und Verführung durch Architektur: «*Die drohende Riesigkeit eines Bauwerks, das Leere eines gewaltigen Aufmarschgeländes, die Ermüdung durch die Eintönigkeit einer endlosen Strasse, einer Achse, können den Menschen aus seinem Gleichge-wicht bringen und sollen es nach dem Wunsch der Machthaber, die einen im durchbohrenden Gefühl seines Nichts machbaren Menschen brauchen.*» Es war ihm wichtig, dass die Demokratie als Bauherrin die Menschen nicht verführt: «*Es ist keine Spielerei, kein blosses Zierrat, dass Berlin (...) die Ost-West-Achse am Ernst-Reuter-Platz durch Wasserkünste unterbrochen hat; denn das Bestehenlassen einer Achse wäre das Bestehenlassen einer solchen Strasse der Verführung.*»⁸

Bestes Beispiel für die ARNDT'schen Gedanken ist das Bundesverfassungs-gericht, das sich der pompösen Struktur und Anordnung des Karlsruher Schlos-ses entzieht. Mit locker angeordne-ten, teilweise schwebenden Pavillons schwört es jeglicher Achsensymmetrie und Verführung radikal ab. Dennoch gibt es für seine demokratischen Über-zeugungen ein starkes und äußerst äs-thetisches Bekenntnis ab.

⁵ § 67 GO-BVerfG: «*Die Richterinnen und Richter tragen in der mündlichen Ver-handlung eine Robe mit Barett.*»; zur Entstehung dieser Norm siehe SEBASTIAN FELZ, Duchesse-Schwerrot, AdLegendum 4/2008, 246 ff.

⁶ ARNDT (FN 1), 225.

⁷ ARNDT (FN 1), 219.

⁸ ARNDT (FN 1), 223.

⁴ ANDREAS VOSSKUHLE, Vorwort, in: Falk Jaeger (Hrsg.), *Transparenz und Würde*, Berlin 2014, 26 f., 26.